



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 10.10.2024
Sachb.: Mag. Marlene Wratschko
Tel.: +43 57 600-3163
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-024.803/5

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, WVA,
Erweiterung der Transportleitung TL004 "Lückenschluss St. Margarethen -
Siegendorf"

I. wasserrechtliche Bewilligung; Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959

**II. Erlöschensverfahren gemäß §§ 27 und 29 WRG 1959,
mündliche Verhandlung**

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31.08.2020 Zl. A4/WA.WLV-10319-8, wurde dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Transportleitung TL004 „Lückenschluss St. Margarethen – Siegendorf“ erteilt.

Vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland wurde, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt: „Sanierung TL 004 Lückenschluss: St. Margarethen - Siegendorf“; WLV GmbH, 12.12.2023, GZ 8111001801/WÜ1), die Fertigstellung dieses Projektes sowie unter Vorlage von Stilllegungsunterlagen (Projekt: Sanierung TL 004 Lückenschluss: St. Margarethen - Siegendorf“; WLV GmbH, 03.05.2024, GZ 8111001801/ST) die Stilllegung bestehender Anlagenteile angezeigt.

Seitens der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung wurde das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet und findet dazu im Sinne der §§ 40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023) und der §§10, 11 – 14, 27, 29, 99 Abs.1 lit.c, 117, 118 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 30.10. 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Siegendorf um **13:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Marlene Wratschko

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311 sowie beim Gemeindeamt in Siegendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bglld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>